

86. 1. Fällt eine Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Bezüge unter § 39 Abs. 1 Ziff. 1 preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G.?
2. Wann ist im Sinne des § 219 Abs. 1 C.P.D. die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person „erforderlich“?

VI. Civilsenat. Urt. v. 28. Januar 1904 i. S. R. (Wekl.) w. preuß. Justizfiskus (Kl.). Rep. VI. 227/03.

- I. Landgericht Göttingen.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte, ein preußischer Amtsrichter, wurde vom Landesfiskus auf Zahlung von 25,50 *M* in Anspruch genommen, womit er den Schaden ersetzen sollte, den er durch gesetzwidrige Ansetzung und Abhaltung eines auswärtigen Termins in einem Civilprozeße dem Staate schuldhafterweise zugefügt habe. Von jener Summe hatte er selbst 17 *M*, der Gerichtsschreiber 8,50 *M* als Reisegebührrnisse bezogen. Die beiden vorderen Instanzen verneinten jedes Verschulden des Beklagten und wiesen die Klage in Höhe von 8,50 *M* ab, verurteilten aber den Beklagten zur Zahlung von 17 *M* nebst Prozeßzinsen, weil die Ansetzung eines auswärtigen Termins objektiv nicht gerechtfertigt gewesen sei, und der Beklagte daher die 17 *M* ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Auf Revision des Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben, und die Klage vollständig abgewiesen worden, aus den folgenden

Gründen:

... „Zunächst konnte ... darüber ein Zweifel entstehen, ob die Revision, bei der geringen Beschwerdesumme von 17 *M*, zulässig

fei. Allerdings gehörte die Klage zu denjenigen, welche im Anschluß an § 70 Abs. 3 G.B.G. durch § 39 Abs. 1 Ziff. 3 preuß. Ausf.-Ges. zu dem letzteren ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte vorbehalten sind; denn es handelte sich in erster Reihe um einen Schadenersatzanspruch gegen einen öffentlichen Beamten wegen Verschuldens im amtlichen Verhalten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 40 S. 203 und Bd. 43 S. 385. Dieser Anspruch ist jedoch gerade für unbegründet erklärt, und der Beklagte nur auf Grund des § 812 B.G.B. zur Herauszahlung der von ihm bezogenen Reisekosten, weil er diese ohne Rechtsgrund erlangt habe, verurteilt worden. Es würde sich nun zunächst fragen, ob es nach § 547 Ziff. 2 C.P.D. für die Zulässigkeit der Revision genügen würde, daß der Rechtsstreit einen Anspruch zum Gegenstande hat, für den nach der Art, wie er in erster Instanz begründet wurde, das Landgericht ausschließlich zuständig war. Dieser Punkt bedarf jedoch hier keiner Entscheidung. Denn es ist zwar an sich nicht unzweifelhaft, ob eine Klage des Fiskus gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung dem letzteren nicht zustehender Bezüge sich unter eine der Kategorien des § 39 preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G. bringen läßt; da aber das Reichsgericht schon wiederholt sich dahin ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. desselben in Civill. Bd. 32 S. 120 fig., daß eine solche Klage unter § 39 Abs. 1 Ziff. 1 falle, so ist hierbei stehen zu bleiben, und demgemäß die Zulässigkeit der vorliegenden Revision anzunehmen.

In der Sache selbst kommt es darauf an, ob mit Recht der Beklagte deshalb zur Rückerstattung der ihm aus der Gerichtskasse gezahlten Reisegebühren verurteilt worden ist, weil derjenige auswärtige Termin, zu dessen Abhaltung er die fragliche Reise gemacht hatte, von ihm in einem Civilprozeß im Widerspruche mit den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt worden sei. In dieser Beziehung kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt ein Richter zur Rückzahlung solcher Bezüge als unberechtigt empfangener verpflichtet ist, wenn ihm, wie das Berufungsgericht hier in rechtlich bedenkenfreier Weise angenommen hat, bei Ansetzung des objektiv ungerechtfertigten auswärtigen Termins kein vertretbares Versehen zur Last fällt; denn mit Unrecht ist

jedenfalls die Ansetzung des hier fraglichen Termins für objektiv ungerechtfertigt erklärt worden. Es handelt sich dabei um die Bedeutung des Wortes „erforderlich“ in § 219 Abs. 1 C.P.D. Nach dieser Bestimmung sollen die Termine an der Gerichtsstelle abgehalten werden, sofern nicht gewisse Ausnahmefälle vorliegen, von denen hier in Betracht kommt der Fall, daß die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person erforderlich ist. Diesem Worte „erforderlich“ ist vom Oberlandesgerichte grundlosweise eine viel zu enge Bedeutung beigemessen worden. „Erforderlich“ in diesem Sinne ist dasjenige, was das Gericht nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur Herbeiführung einer gerechten Entscheidung der Streitfache für nützlich hält. Hier hatte das Amtsgericht auf Grund des § 141 C.P.D. das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhältnisses angeordnet, und nachdem sich herausgestellt hatte, daß der bejahrte Beklagte H. wegen seines körperlichen Zustandes niemals würde an der Gerichtsstelle erscheinen können, hielt es nach Lage der Sache die persönliche Vernehmung desselben doch für so wichtig, daß es zu diesem Zwecke einen Termin in seiner Wohnung abzuhalten beschloß, wobei übrigens zweckmäßigerweise zugleich Zeugen abgehört wurden, deren Reisekosten auf diese Weise gespart wurden. Was mit der Frage, ob die persönliche Verhandlung mit dem damaligen Beklagten vom Standpunkt einer verständigen Prozeßleitung aus „erforderlich“ war, der vom Berufungsgerichte damit in Verbindung gebrachte Umstand zu tun haben könnte, daß nach § 141 C.P.D. das persönliche Erscheinen der Parteien nicht, wie nach § 619 Abs. 3 daselbst in Ehesachen, erzwungen werden kann, ist nicht abzusehen. Bei dieser Sachlage braucht nicht erörtert zu werden, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß der § 219 C.P.D. doch jedenfalls zunächst dazu bestimmt ist, die Rechte der Parteien in Ansetzung des Ortes der abzuhaltenden Termine zu regeln, eventuell der Umstand erheblich sein würde, daß in jenem amtsgerichtlichen Prozesse beide Parteien mit der Ansetzung des auswärtigen Termins einverstanden waren.

Bei Aufhebung des vorigen Urteils, soweit angefochten, war die Sache im Sinne des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. zur Endentscheidung reif, und war daher die Klage nunmehr auf die Berufung des Beklagten in vollem Umfange abzuweisen.“ . . .